



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 23

4. Jahrgang

Gelsenkirchen, 18.09.2019

Inhalt:

**Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
in der Fassung vom 27.06.2019**



**Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung
der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
in der Fassung vom 27.06.2019**

Aufgrund der §§ 22 a Abs. 1, 12 Abs. 2 und 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NW. 543 ff.) sowie des § 9 der Grundordnung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen hat die Hochschulwahlversammlung der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen am 29.07.2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben	308
§ 2 Einberufung und Leitung der Sitzung	308
§ 3 Öffentlichkeit in der Hochschulwahlversammlung	308
§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	309
§ 5 Wahl und Abstimmungen	309
§ 6 Protokoll	310
§ 7 Anwendung der Geschäftsordnung des Senats	310
§ 8 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung	310



§ 1 Geltungsbereich und Aufgaben

Diese Geschäftsordnung regelt die Sitzungen der Hochschulwahlversammlung soweit das Hochschulgesetz des Landes NRW (HG) sowie die Grundordnung der WH (GO) keine anderen Regeln vorsieht. Die Zusammensetzung der Hochschulwahlversammlung ergibt sich aus dem HG und der GO, ihre Aufgaben bestimmen sich nach § 17 HG. Über die Auslegung der Geschäftsordnung der Hochschulwahlversammlung entscheidet die oder der Vorsitzende.

§ 2 Einberufung und Leitung der Sitzung

(1) Vorsitzende oder Vorsitzender der Hochschulwahlversammlung ist die oder der Senatsvorsitzende. Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt die oder der Hochschulratsvorsitzende.

(2) Sitzungen der Hochschulwahlversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von zehn Werktagen schriftlich, per Fax oder per E-Mail einberufen.

§ 3 Öffentlichkeit in der Hochschulwahlversammlung

(1) Die Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl als Mitglied des Präsidiums sowie die sich darauf bezogene Aussprache erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung.

(2) Die Abwahl eines Präsidiumsmitglieds und die darauf bezogene Aussprache finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(3) Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit im Übrigen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Hochschulwahlversammlung kann andere Mitglieder und Angehörige der WH beratend zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten zulassen oder hinzuziehen.



§ 4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt vor Eröffnung einer Sitzung die Beschlussfähigkeit fest. Die Hochschulwahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Senatsmitglieder und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder anwesend sind.

(2) Die Hochschulwahlversammlung besteht in ihrer einen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Senats und in ihrer anderen Hälfte aus sämtlichen Mitgliedern des Hochschulrats. Die Stimmen der beiden Hälften stehen im gleichen Verhältnis zueinander. Die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats werden einfach, die der stimmberechtigten Hochschulratsmitglieder 4,8-fach gewichtet (§ 22a Abs. 1 Satz 3 und 4 HG).

§ 5 Wahl und Abstimmungen

(1) Die Hochschulwahlversammlung wählt die hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 HG erforderlichen Stimmen. Es finden höchstens drei Wahlgänge statt. Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Erhält von mehreren Bewerberinnen und Bewerbern auch im zweiten Wahlgang keine oder keiner die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, wer von diesen an der Stichwahl teilnimmt. Wird auch im dritten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, berät die Findungskommission erneut und legt der neu einzuberufenden Hochschulwahlversammlung einen Wahlvorschlag vor.

(2) Die Wahlen der übrigen Mitglieder des Präsidiums erfolgen auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. Die Anzahl der nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieder bestimmt der Hochschulrat nach Anhörung der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. Die Hochschulwahlversammlung wählt diese Mitglieder in getrennten Wahlen und in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der nach § 17 Abs. 1 Satz 1 HG erforderlichen Stimmen. Wird eine solche Mehrheit nicht im ersten Wahlgang erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Wird auch hier diese Mehrheit nicht erreicht, wird die designierte Präsidentin oder der designierte Präsident um die Einreichung eines neuen Vorschlags gebeten. Die Wahl kann auf Beschluss des Gremiums in einem Wahlgang durchgeführt werden.



(3) Auf Beschluss des Hochschulrats oder des Senats entscheidet die Hochschulwahlversammlung mit der gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 HG erforderlichen Mehrheit über die Abwahl von Mitgliedern des Präsidiums. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn sie als Tagesordnungspunkt in die Einladung aufgenommen wurde. Dem betroffenen Mitglied des Präsidiums ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zehn Werktagen zu geben. Es nimmt an der Sitzung, in der über seine Abwahl entschieden wird, nicht teil. Im Falle der Abwahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ist auch der Präsidentin oder dem Präsidenten die Möglichkeit zur Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen. Unverzüglich nach der Abwahl ist das Wahlverfahren gemäß § 5 Abs. 1 bis 6 GO einzuleiten. Mit der Abwahl endet die Amtszeit des abgewählten Mitgliedes.

(4) Eine sonstige Beschlussfassung der Hochschulwahlversammlung, die keine Wahl oder Abwahl eines Präsidiumsmitglieds ist, bedarf jeweils der Mehrheit der gewichteten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hochschulwahlversammlung insgesamt und zugleich jeweils der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Senats und des Hochschulrats.

§ 6 Protokoll

Über alle Sitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Das Protokoll ist von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll der vorherigen Sitzung wird zu Beginn einer Sitzung durch die Hochschulwahlversammlung genehmigt. Soweit gesetzlich zulässig, können die Protokolle auch im Umlaufverfahren genehmigt werden.

§ 7 Anwendung der Geschäftsordnung des Senats

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Senats in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der WH in Kraft.



(2) Änderungen oder Ergänzungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Hochschulrates und der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. Einstimmig kann von der Geschäftsordnung jederzeit abgewichen werden, soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Hochschulwahlversammlung vom 29.07.2019.

Gelsenkirchen, 11.09.2019 Die Vorsitzende der Hochschulwahlversammlung der
Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt
Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Anke Simon

Gelsenkirchen, 16.09.2019 Der Präsident der Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann